



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2008

Nr. 6/2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2008 55

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Bebauungsplan Nr. 72 „Auf den Köppen“,
1. (vereinfachte) Änderung 56

Friedhofssatzung für den "RuheForst Schaumburger Land / Bückeburg" 56

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet
Konrad-Adenauer-Straße“, 1. Änderung, OT Rinteln 58

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2008 59

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2008 59

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (*Gemeinde Lüdersfeld*) 60

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinder-
gärten in der Samtgemeinde Nenndorf 60

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(*Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Petzen*) 61

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	176.372.600 €
in der Ausgabe auf	211.296.900 €

Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	18.344.900 €
in der Ausgaben auf	18.344.900 €

Die Wirtschaftspläne des Klinikums Schaumburg, des JBF-Centrums Bückeberg und der Hallenbäder für das Haushaltsjahr 2008 werden festgesetzt:

Kreiskrankenhaus Stadthagen

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	28.409.000 €
Aufwendungen in Höhe von	28.409.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	4.991.000 €
Ausgaben in Höhe von	4.991.000 €

Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	25.001.900 €
Aufwendungen in Höhe von	25.001.900 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	4.744.500 €
Ausgaben in Höhe von	4.744.500 €

Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	500.400 €
Aufwendungen in Höhe von	500.400 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	113.400 €
Ausgaben in Höhe von	113.400 €

JBF-Centrum Bückeberg

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	731.400 €
Aufwendungen in Höhe von	731.400 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	123.000 €
Ausgaben in Höhe von	123.000 €

Hallenbad Bad Nenndorf

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.174.200 €
Aufwendungen in Höhe von	1.174.200 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1.218.200 €
Ausgaben in Höhe von	1.218.200 €

Hallenbad Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	790.900 €
Aufwendungen in Höhe von	790.900 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	492.700 €
Ausgaben in Höhe von	492.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.453.500 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.098.000 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Kreiskasse des Landkreises Schaumburg auf	75.000.000 €
---	--------------

für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Stadthagen auf	4.300.000 €
--	-------------

für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Rinteln auf	3.500.000 €
---	-------------

für die Sonderkasse bei der Volkshochschule auf	560.000 €
---	-----------

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzt:

- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 53,40 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 62,10 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 65 NLO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, den 27. Februar 2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 65 NLO, 15 Abs. 6 NFAG und 92 Abs. 2 NGO in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6, Abs. 2 und 3 des "Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften" vom 15.11.2005 und den §§ 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 04.06.2008 unter dem Aktenzeichen 32.113-10302-257000 (2008) erteilt worden

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 403, öffentlich aus.

Stadthagen, den 06.06.2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Der nachstehende Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 19.06.2008 als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 72 „Auf den Köppen“, 1. (vereinfachte) Änderung

Ziel der Bebauungsplan – Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche in westliche Richtung. Der Geltungsbereich betrifft den mit einem Einzelhandelsdiscounter besetzten Standort westlich der Steinberger Straße in Höhe des Ortsausgangs.

Die o.g. Bauleitplanzeichnung mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeburg im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und kann dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 (1) BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeburg, den 20.06.2008

Der Bürgermeister
Brombach

Friedhofssatzung für den "RuheForst Schaumburger Land / Bückeburg"

Aufgrund der §§ 4,6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Bückeburg als Trägerin betreibt einen Begräbniswald im Bückeburger Harl als öffentliche Einrichtung. Der Begräbniswald führt die Bezeichnung "RuheForst Schaumburger Land / Bückeburg".

Die Flächen des "RuheForst Schaumburger Land/ Bückeburg" befinden sich im Eigentum von Alexander Prinz zu Schaumburg-Lippe, Schloßplatz 6, Bückeburg. Die Trägerin hat sich den Betrieb eines Begräbniswaldes auf Fläche Dritter dinglich gesichert und den Eigentümer mit dem Betrieb des Begräbniswaldes beauftragt.

§ 2 Friedhofszweck

Der "RuheForst Schaumburger Land / Bückeburg" dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung vom Betreiber des "RuheForst Schaumburger Land / Bückeburg" erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.
(Karte ist im Anschluss an Seite 61 als Anlage 1 beigefügt)

Im "RuheForst Schaumburger Land / Bückeburg" sind Grabstellen Ruhebiotope.

Ruhebiotope sind Waldflächen zwischen 50 bis 100 m², die sich durch markante Naturelemente auszeichnen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1. Der "RuheForst Schaumburger Land / Bückeburg" kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung).

2. Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof als Ruhestätte der Toten verloren. Die Ruhebiotope werden, falls die Mindestruhezeit von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.

3. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

2. Der Betreiber oder die Trägerin können bei Vorliegen von Gefahren im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten im "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg"

1. Jeder Besucher des "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und der Trägerin sowie der Beauftragten ist Folge zu leisten.

2. Im "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" ist untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den "RuheForst" und die Anlage zu verunreinigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
- h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben
- i) bauliche Anlagen zu errichten,
- j) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung
- k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
- l) gewerbliche Bestätigung.

3. Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" vereinbar sind.

III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Beisetzungen

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

2. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

4. Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.

5. Die Beisetzung im "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

6. Der Betreiber oder der mit der Bestattung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Trägerin.

7. Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sofern innerhalb dieser Frist das Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne bestattet und die Bestattung in Rechnung gestellt.

8. Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

§ 8 Nutzungsrecht und Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin und dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" registrierten Ruhebiotopen wird mindestens 20 Jahre, maximal bis zu 99 Jahre verliehen.

2. Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 9 Durchführung von Beisetzungen

1. Die Urnenbeisetzung im "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.

2. Alle Handlungen im "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg", die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

IV. Ruhebiotope

§ 10 Arten der Ruhebiotope

1. Als Grabstätten werden folgende "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg-Ruhebiotope" unterschieden:

- a) Ruhebiotope für eine Einzelperson,
- b) Ruhebiotop für Familien und Freundeskreise,
- c) Gemeinschafts-Ruhebiotop.

Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beigelegt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

§ 11 Ruhebiotop - Ruhestättendatei

1. Im "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotope erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).

2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind. Diese Ruhestättendatei ist dem Träger jährlich zum 31.12. vorzulegen.

§ 12 Ruhebiotopgestaltung

1. Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm an einem Ruhebiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.

2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" verstoßen sind nicht zulässig.

3. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene "RuheForst" darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gem. Nr. 1 bleiben unberührt.

4. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 13 Pflege der Ruhebiotope

1. Der "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

2. Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte ist nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 14 Haftung

1. Das Betreten des "RuheForst Schaumburger / Land Bückeberg" geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.

2. Die Trägerin sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des "RuheForst", seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.

3. Im Übrigen haften Betreiber und Trägerin im gesetzlichen Rahmen.

4. Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von ihm selbst oder seinen Beauftragten verursacht wurde.

§ 15 Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den "RuheForst Schaumburger Land / Bückeberg" verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Bückeberg, den 24.06.2008

Reiner Brombach
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

Bebauungsplan Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“, 1. Änderung, OT Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“, OT Rinteln, in seiner Sitzung am 19.06.2008 als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll die textliche Festsetzung Nr. 2 (Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen) des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 65 zukünftig entfallen.

Ferner sollen für das im Bebauungsplan Nr. 65 festgesetzte Gewerbegebiet (GE) zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet/ Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 23.06.2008

Stadt Rinteln
Der Bürgermeister
In Vertretung
Schröder
Erster Stadtrat

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 25.02.2008 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	25.393.700 Euro,
in der Ausgabe auf	25.393.700 Euro,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	8.176.500 Euro,
in der Ausgabe auf	8.176.500 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.559.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.509.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 25.02.3008

Hellmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 28.05.2008 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07.2008. bis zum 09.07.2008 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2008 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 116 a NGO jedermann gestattet.

Stadthagen, den 09.06.2008

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
I. V.
Lück

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 14.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.473.500 €
in der Ausgabe auf	1.473.500 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	303.600 €
in der Ausgabe auf	303.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2008 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 310 v.H. |

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaushalt- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 14. April 2008

Gemeinde Bad Eilsen

Der Bürgermeister
Rinne

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 14.05.2008 Az.: 20 14 10/12 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit **vom 01. Juli 2007 bis 09. Juli 2008** im Büro der **Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Str. 2, 31707 Bad Eilsen** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 23. Juni 2008

Gemeinde Bad Eilsen

Bergmann
1. stellv. Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 20. 12. 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	645.000 Euro
in der Ausgabe auf	998.800 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	92.000 Euro
in der Ausgabe auf	92.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
------------------------------------	-----------

Gewerbesteuer	320 v. H.
---------------	-----------

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lüdersfeld, 20. 12. 2007

Windheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs. 2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 28. 4. 2008 unter Az.: 20 14 10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersfeld, 19. 5. 2008

Gemeinde Lüdersfeld

Der Bürgermeister
Windheim

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 29.05.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 b) erhält folgende Fassung:

b) Nachmittagsgruppen von 12.45 bis 16.45 Uhr

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Nachmittagsbetreuung wird bei Bedarf in den Kindergärten Bad Nenndorf Erlengrundstraße und Haste und die Ganztagsbetreuung in den Kindergärten Bad Nenndorf Erlengrundstraße und Bahnhofstraße sowie in den Kindergärten Haste und Hohnhorst angeboten.

3. § 3 Abs. 1.7 erhält folgende Fassung:

Vor der Aufnahme eines Kindes in einem Kindergarten ist zu erklären, dass das Kind von ansteckenden Erkrankungen frei ist. Außerdem ist anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

4. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Nach dem Infektionsschutzgesetz bedarf es nach einigen Erkrankungen eines ärztlichen Attests des behandelnden Arztes, dass keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht und die Einrichtung wieder besucht werden darf.
Die Leitung des Kindergartens wird im Bedarfsfall auf die Notwendigkeit hinweisen.

5. § 6 erhält folgende Fassung

Elternvertretung und Beirat
In den Kindergärten der Samtgemeinde Nenndorf werden Elternvertretungen und Beiräte nach § 10 KiTAG gebildet. Die Aufgaben sind ebenfalls in § 10 KiTAG geregelt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 11. Juni 2008

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Junior

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petzen hat in seiner Sitzung am 05.06.2008 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petzen vom 24. 01. 1995 beschlossen:

§ 1

§ 6 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

a) Reihengrabstellen (Nutzungs- und Ruhezeit 30 Jahre, für Kinder 20 Jahre)
für Erwachsene 500,00 €
für Kinder bis zu 5 Jahren 200,00 €

b) Wahlgrabstätten (Nutzungs- und Ruhezeit 30 Jahre)

je Grabstelle 540,00 €

für jedes Jahr der Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle 18,00 €

c) Urnengrabstätten (Nutzungs- und Ruhezeit 30 Jahre)

Urnen-Einzelgrab 390,00 €

Urnen-Wahlgrabstätte, je Grabstelle 390,00 €

für jedes Jahr der Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle 13,00 €

d) Rasengräber

je Grabstelle (mit Stein) 1.950,00 €

für jedes Jahr der Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle 48,00 €

je Urnengrabstelle (mit Stein) 1.700,00 €

für jedes Jahr der Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle 40,00 €

2. Gebühr für das zusätzliche Beisetzen einer Urne in einer Wahlgrabstätte 100,00 €

3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier einschl. Aufbewahrung des Sarges 150,00 €

nur Aufbewahrung des Sarges für Benutzung der Kühlkammer je Tag 30,00 €

4. Grabherrichtung

Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gruft, einschließlich aller Nebenarbeiten

für Erwachsenengräber 180,00 €

für Kindergräber 100,00 €

für Urnengräber 70,00 €

5. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr 11,00 €

(bei nach dem 01.07.2008 vergebenen Nutzungsrechten ist die Unterhaltungsgebühr in der Verleihungsgebühr enthalten)

6. Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit

je Grabstelle 160,00 €

für jede weitere Grabstelle innerhalb einer Grabstätte 80,00 €

je Urnengrabstelle 100,00 €

für jede weitere Urnengrabstelle innerhalb einer Grabstätte 75,00 €

7. Genehmigungsgebühr für Grabmale/Einfriedungen

für alle Gräber 30,00 €

8. Verwaltungsgebühr 75,00 €

9. Grabeinfassungen werden ohne Aufschlag zum Selbstkostenpreis per lfd. Meter gemäß Rechnung der Lieferfirma berechnet.

10. Für besondere Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petzen tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Schultheiß, Pastor
Kirchenvorsteher:
Deerberg Schwarze Cielobatzki Brandt

Genehmigt gem. § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991.

Bückeberg, 24. Juni 2008

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i.A.
Meier
Kirchenverwaltungsoberrat

D Sonstige Mitteilungen

